Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **127 (2001)**

Heft 13: **Berufsbilder**

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Europäische Produktenormen

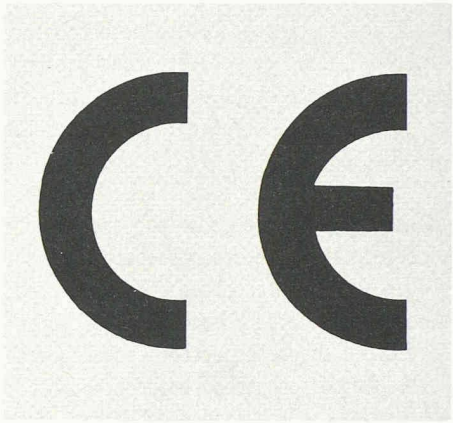

In den vergangenen Jahren sind vermehrt europäische Normen im SIA-Normenwerk aufgetaucht. Diese Tendenz wird anhalten und mit dem Erscheinen der ersten harmonisierten Normen und der Vernehmlassung zum Grossprojekt Swisscodes eine neue Qualität erhalten. Der vorliegende Artikel erläutert die grundlegenden Begriffe.

Bauproduktrichtlinie

Richtlinien sind Instrumente der Europäischen Union, um ihre Politik auf europäischer Ebene durchzusetzen, da diese selbst keine Gesetze erlassen kann. Richtlinien werden durch die Mitgliedstaaten in ihr jeweiliges Rechtssystem übernommen.

Die Bauproduktrichtline (BPR 89/106/EC) ist potenziell anwendbar auf alle Produkte «die hergestellt wurden um permanent in Bauwerke eingebaut zu werden». Die BPR zielt darauf, technische Handelsbarrieren durch unterschiedliche Normierung abzubauen und möglichst vielen Herstellern den Marktzugang in alle Mitgliedsländern zu ermöglichen.

Als sogenannte «new approach»-Richtlinie fordert die BPR den Nachweis der Erfüllung der Brauchbarkeit, ohne sich auf explizite Herstellverfahren und Baustoffeigenschaften festzulegen. Die BPR wird neu in den wesentlichen Elementen auch durch das auf 1. Januar 2001 in der Schweiz in Kraft getretene Bauproduktegesetz (Bau PG) nachvollzogen.

Mandate

Mandate sind «politische Aufträge», mit denen die Europäische Union (und die EFTA) die privatrechtliche europäische Normenbehörde CEN auffordert, für ein bestimmtes Gebiet Normen zu entwickeln. Diese Normen sollen auf volontärer Basis und mit der Zustimmung aller interessierter Kreise entwickelt werden. CEN oder die betroffenen technischen Komitees erarbeiten einen entsprechenden Arbeitsplan, der von der EU-Kommission genehmigt werden muss, bevor das Mandat in Kraft tritt. Im Baubereich bestehen zurzeit rund 24 Mandate.

Harmonisierte und nicht-harmonisierte Normen

Harmonisierte Normen entstehen auf Mandatsbasis im Auftrag der europäischen Kommission. Sie stehen in engem Zusammenhang mit der Bauproduktrichtlinie und definieren die Beziehungen zwischen Produkteeigenschaften und den wesentlichen Anforderungen an Bauwerke. Dazu gehört insbesondere ein Anhang zur Normung, der festlegt, welche Elemente zwingend erforderlich sind und wie die Einhaltung der Norm nachgewiesen werden soll (Anhang ZA).

Daneben existieren im europäischen Bereich viele nicht-harmonisierte Normen. Diese werden meist auf Wunsch der Hersteller und Anwender erarbeitet und decken Qualitätsanforderungen zwischen Hersteller und Anwender ab.

CE-Marke

Die CE-Marke bedeutet, dass das Produkt den Anforderungen an die Bauproduktrichtlinie genügt und die Konformitätsbedingungen erfüllt sind. In der Regel bedeutet dies, dass das Produkt einer europäischen Norm entspricht. Möglich ist aber auch eine Herstellung gemäss einer Technischen Zulassung (ETA = European Technical Approval), die von einer akkreditierten Zulassungsstelle ausgegeben wird. Von der EOTA (European Organization for technical approvals) werden dazu Richtlinien (ETAG = European Technical Approval Guidelines) herausgegeben.

Das Anbringen des CE-Zeichens auf das Bauprodukt durch den Hersteller oder Importeur bedingt, dass die Normkonformität nachgewiesen wird. Je nach Einfluss des Produkts auf das fertige Bauwerk ist dieser Nachweis unterschiedlich streng zu führen. Meist sind aber Drittstellen (Prüflabors, Zertifizierungsstellen) erforderlich, die z.B. Erstprüfungen vornehmen oder Produktionskontrollsysteme zertifizieren.

Was gilt in der Schweiz?

Zu unterscheiden ist zwischen dem privatwirtschaftlichen und dem legalistischen Aspekt der Normung.

Die Verträge des SIA mit CEN (mit Umweg über die Schweizerische Normenvereinigung SNV) verpflichten uns, alle beim CEN erarbeiteten Normen (sowohl die harmonisierten als auch die nicht-harmonisierten) ins Schweizer Normenwerk zu übernehmen und widersprüchliche Normen zurückzuziehen. Wir können und werden aber in Ergänzung zum europäischen Normenwerk weiterhin ein eigenständiges Normenwerk pflegen. Das europäische Normenwerk behandelt nämlich vorwiegend einzel handelbare Produkte, während sich das (technische) SIA-Normenwerk weitgehend mit Systemen und ganzen Bauwerksteilen befasst. Unzweifelhaft ist aber ein ausgeprägtes Anpassungsbedürfnis vorhanden. Der organisatorische Teil des Normenwerks (insbesonders die Ordnungen und die normspezifischen Vertragsbedingungen) ist vom europäischen Normenwerk nicht oder nur in geringem Umfang betroffen.

Auf der gesetzgeberischen Seite hat sich die Schweiz verpflichtet, im Rahmen des Freihandelsabkommens keine technischen Handelshemmnisse zu errichten und internationale Normen nach Möglichkeit anzuerkennen. Sie beteiligt sich im Rahmen der EFTA an der Mandatierung der harmonisierten europäischen Normen und wird im Rahmen des Bauproduktegesetzes so weit als möglich internationale Normen als gültig bezeichnen.

Weil die Bauprodukterichtlinie erst in der zweiten bilateralen Verhandlungsrunde mit der EU traktandiert ist, ist es für einen Schweizer Produzenten zwingend erforderlich, sich mit einem Partner in der EU zusammen zu schliessen, falls er sein Produkt mit dem CE-Zeichen versehen will. Nach Ansicht der Bundesvertreter ist dies nur erforderlich, wenn der Schweizer Produzent sein Produkt in den EU-Raum exportieren will. Wir erwarten aber einen starken Druck der Konsumenten, dieses Zeichen auch in der Schweiz vorzufinden, zumal viele importierte Produkte damit ausgezeichnet sein werden.

Markus Gehri, Normen und Ordnungen SIA

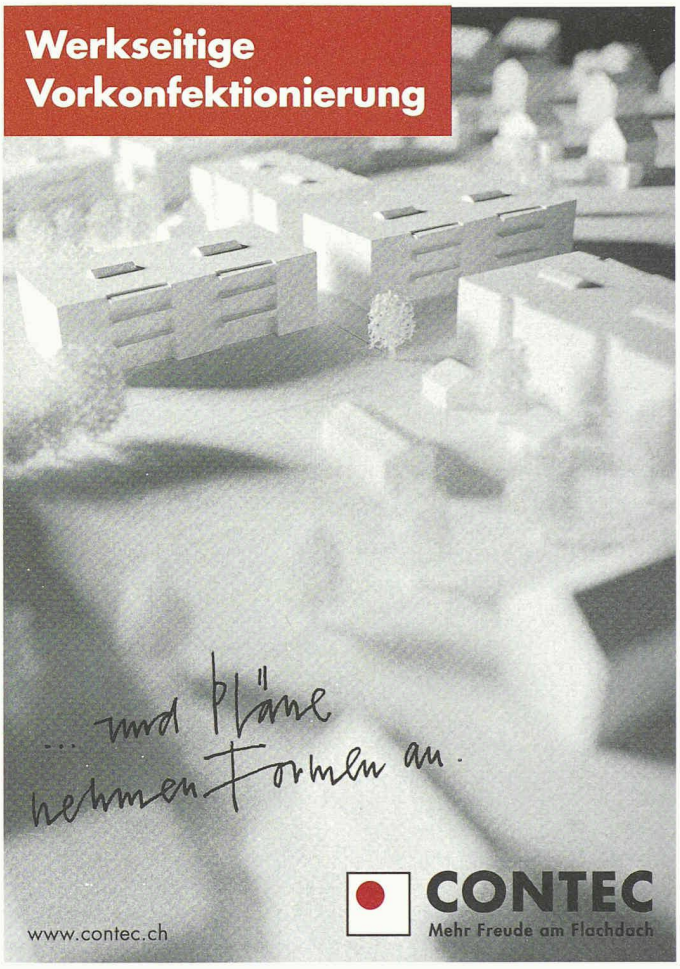

WinLux®
FENSTER

Die UV-beschichteten Holz-Fenster mit den zwei- bis dreifach verlängerten Renovations-Intervallen

- Hohe chemische und mechanische Widerstandsfähigkeit sowie Stabilität der Lacke über lange Zeit
- keine Nachreaktionen am Bau
- von aussen vor Wasser geschützt, von innen konstant atmungsaktiv
- lieferbar in allen NCS- und RAL-Farben, deckend, lasierend oder farblos beschichtet
- hergestellt auf ökologischer Basis
- getestet vom Wilhelm-Klauditz-Institut.

Mit dem bewährten UV-Verfahren werden auch die Holz-Innenrahmen der **Holz-Metall-Fenster** und **Renovations-Fenster** beschichtet.

www.gawo.ch

Fenster
Jalousien

GAWO

Gasser AG
CH-6110 Wolhusen
Telefon 041-490 12 28
Telefax 041-490 26 48
info@gawo.ch